



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 07.07.2025

ÖBf AG. Forstbetrieb Traun-Innviertel
Gst. Nr. 616/467, KG Ebensee, Gemeinde Ebensee
Befristete Rodung
Vergrößerung der bestehenden Wildäsungsflächen Talsölde
EJ Schwarzenbach (Ebensee)
Zu GZ: BHGM(ForstR)-2019-266.695-SAM

Mit E-Mail vom 28.11.2024 sucht Revierleiter Ing. Egon Lind namens der ÖBf AG um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung für eine Wildäsungsfläche auf einer Teilfläche von Gst. Nr. 616/467, KG und Gemeinde Ebensee an. Per E-Mail vom 03.07.2025 wird vom Revierleiter ein Lageplan mit M 1:2000 übermittelt, der die Lage der Rodungsfläche exakt darstellt (Flächenausmaß = 7.930 m²). Basierend auf einen Lokalausweis am 26.06.2025, den beigebrachten Unterlagen und einer ausführlichen Besprechung mit dem Revierleiter ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Ausgangslage:

Am Talschluss des Talgrabens, dieser Bereich wird Talsölde genannt, befinden sich Gst. Nr. 676, KG Ebensee mit einer Fläche von 4325 m² und das Gst. Nr. 616/463, KG Ebensee mit einer Fläche von 7553 m²; beide Grundstücke haben gemäß Grundbuch und Kataster die Nutzungsart „Alpe“. In der Historie handelt es sich tatsächlich um mehr oder weniger gepflegte Weideflächen; in den letzten Jahrzehnten wurden diese beiden Grundstücke als Wildäsungsflächen genutzt. In der Natur handelt es sich also um Weideflächen = Nichtwaldflächen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Nichtwaldflächen (Gst. Nr. 676 und 616/463) soll auf dem Gst. Nr. 616/467 (Nutzungsart Wald) die Wildäsungsfläche erweitert werden. Gemessen an den Grenzen der Nichtwaldgrundstücke hat diese Erweiterung ein Flächenausmaß von 7.930 m²; hierzu wurde ein Lageplan mit M 1:2000 per E-Mail vom 03.07.2025 vom Revierleiter übermittelt.

Flächenverhältnisse und Rodungszweck:

Zum Zweck der Vergrößerung und dem Weiterbetrieb der bestehenden Wildäsungsfläche Talsölde am Talschluss des Talgrabens (= Ende der Forststraße auf ca. 1150 m Seehöhe) wird auf folgender Fläche um befristete Rodung angesucht. In Abstimmung mit dem Revierleiter soll die Rodung auf 15 Jahre (2040) befristet werden.

Gst. Nr.	KG	Gesamtfl. des Gst. in m ²	befr. Rodungsfläche in m ²
616/467	Ebensee	16511103	7930

Jagdliche Verhältnisse:

Das Eigenjagdgebiet Schwarzenbach mit rund 3.000 ha wurde bei den letzten drei Lebensraumbeurteilungen gemäß Abschussplanverordnung jeweils mit I beurteilt; im Nahbereich der rodungsgegenständlichen Fläche befindet sich keine Vergleichs- oder Weiserfläche.

Abschussplan

Jagdjahr	Rotw. Plan	Rot Abschuss	Reh Plan	Reh Abschuss	Gams Plan	Gams Abschuss
2024/25	40	35	46	29	25	22
2023/24	40	38	46	47	25	23
2022/23	40	40	46	48	25	20

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht ist festzustellen, dass an vielen Orten bestes Äsungsangebot für das Schalenwild geschaffen und gepflegt wird (z. B. Randflächen der Forststraßen, Schussschneisen/Gliederungsschneisen, vorhandene Wildäsungsflächen (zuletzt Rodungsbewilligung für eine Wildäsungsfläche im Bereich der Jagdhütte Talstube in ca. 1,2 km Entfernung im Jahr 2020 ebenfalls auf Gst. Nr. 616/467).

Forstliche Verhältnisse:

Der Talgraben ist ein Hochtal im Bereich der Nordabdachung des Toten Gebirges, das sich von West nach Ost ansteigend zwischen der Jagdhütte Talstube auf 959 m Seehöhe und den Abhängen des Mittagkögerls erstreckt.

Im Bereich des Talgrabens überwiegen Kalk- und Dolomitgestein, in den Unterhangbereichen Hangschutt, das Gelände wird immer wieder von Felsbändern und größeren Blöcken durchzogen. Die Böden sind überwiegend seichtgründig, in den flacheren Bereichen gründiger.

Soweit in diesem Gebiet Althölzer vorhanden sind, handelt es sich um Fichten-Tannen-Buchenwälder mit unterschiedlichen Zusammensetzungen. Am Ende des Hochtales Talgraben befinden sich überwiegend Schlagflächen bzw. Verjüngungsflächen, die aus großen Windwurfereignissen resultierten. Diese Flächen werden dominiert von Fichte, daneben Lärche; es finden sich praktisch keine Laubhölzer (Mischbaumarten), die der Äserhöhe entwachsen wären. Die erste Altersklasse besteht somit ausschließlich aus Nadelholz, was auf den vorliegenden seichtgründigen Carbonatstandorten langfristig zu Standortsdegradation führen muss. Einzig an wenigen durch starke Zäunungen geschützten Verjüngungseinseln mit jeweils nur wenigen Quadratmetern kann Laubholz gefunden werden.

Zusammengefasst ist aus forstfachlicher Sicht festzustellen, dass die offensichtlich durch Wildverbiss ausgelöste Entmischung in der Jugendklasse (auch wenn die Mindestbestockung gerade noch erfüllt wird) zu einer nachhaltigen Standortsdegradation führen wird.

Wesentlich geringerer Wildverbiss bzw. Baumartenentmischung zeigt sich weiter talwärts und im Bereich der Haupterschließungswege; bereits im Bereich der Jagdhütte Talstube kann Laubholz dem Äser entwachsen.

Die extreme Baumartenentmischung durch Wildverbiss ist somit auf den Talschluss des Talgrabens lokal begrenzt.

Die unmittelbar rodungsgegenständliche Fläche ist wie oben beschrieben mit Fichte und Lärche der 1. AKL bestockt, teils auch unbestockt und liegt in einem eher flacheren Bereich und grenzt an die vorhandene und bestens gepflegte Wildäsungsfläche an.

Forstliche Raumplanung:

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 121 mit der Wertzifferkombination 3 3 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein hohes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion und ein hohes öffentliches Interesse hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion des Waldes vorliegen. Begründet wird die hohe Schutzfunktion auf den Nordabfällen des Toten Gebirges mit den zur Verkarstung neigenden Standorten auf Carbonatgestein sowie felsigen, seichtgründigen und schroffen Lagen. Aufgrund des Standortes ist im Talgraben die Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich, wobei auf der nach Süden exponierten Talseite die hohe Sonneneinstrahlung und Austrocknung zusätzlich erschwerend wirkt; der hohe Wildverbiss erschwert selbst auf der kleinstandörtlich etwas günstigeren Talsohle die Wiederbewaldung. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion wird mit dem Wasserschongebiet Totes Gebirge begründet. Gerade auf Karstwasservorkommen ist ein schützender Oberboden mit Vegetationsdecke und standortsentsprechender Bewaldung für den Schutz der Grundwasservorkommen wichtig.

Die Waldausstattung der KG Ebensee liegt nach Katasterstand 2021 bei 69,9 %, jene der Gemeinde Ebensee bei 65,3 %. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von 56,5 % auf.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten hohen Schutzfunktion (Wertzifferkombination 3) und hohen Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung umfasst gemäß aktueller Abstimmung mit dem Revierleiter 7930 m² und dient dem Zweck eine bestehende Wildäsungsfläche zu vergrößern.

Am Talschluss des Talgrabens, dieser Bereich wird Talsölde genannt, befinden sich die Gst. Nr. 676 mit einer Fläche von 4325 m² und das Gst. Nr. 616/463 mit einer Fläche von 7553 m²; beide Grundstücke haben gemäß Grundbuch und Kataster die Nutzungsart „Alpe“. In der Historie handelt es sich tatsächlich um Weideflächen; in den letzten Jahrzehnten wurden diese als Wildäsungsflächen gut gepflegt. In der Natur handelt es sich also um Weideflächen = Nichtwaldflächen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Nichtwaldflächen soll die Wildäsungsfläche weiter gepflegt bzw. vergrößert werden.

Im Bereich der Talsölde hat sich über Jahrzehnte ein Äsungsplatz bzw. Brunftplatz für das Rotwild etabliert. Die vorhandene ca. 1,2 ha große Alpenfläche soll gemeinsam mit den befristet gerodeten Wildäsungsflächen auf Waldboden auf nun insgesamt rund 2 ha langfristig ein Äsungsangebot für das Rotwild schaffen. Umgeben wird der Bereich von großen Schlagflächen, die aus Windwürfen entstanden sind, wobei hier sukzessive mit dem Erreichen des Dickungsstadiums das Angebot an Gras und Krautäsung zurückgeht.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht wird zur beantragten Rodung folgende Meinung vertreten:

Die Schaffung einer sehr großen Äsungsfläche zum Erhalt eines sehr hohen Rotwildbestandes ist ein jagdwirtschaftliches Ziel.

Die Waldwirkungen gehen auf den befristet gerodeten Wildäsungsflächen (= Wiese) verloren. Die größte Beeinträchtigung der Waldwirkungen in diesem Gebiet entsteht jedoch durch die aus dem selektiven Verbiss herrührende Entmischung der Baumartengarnitur, wobei auf seichtgründigen Carbonatstandorten ein Laubholzanteil von wenigstens 3/10 unabdingbar ist, um die Standortgüte, d.h. die Beschaffenheit des humosen Oberbodens langfristig zu erhalten. Die größeren Teile der ehemaligen Windwurfflächen sind bereits gut angewachsen, womit hier die Baumartenmischung wohl nicht mehr geändert werden kann. An wenigen Stellen konnten sich Laubbäume geschützt durch mechanische Einzäunung etablieren. Aus forstfachlicher Sicht sollte in diesem Bereich des Talgrabens zumindest eine Minimalmenge an Mischbaumarten etabliert werden, die im Zuge des nächsten Umtriebes (oder auch im Falle von immer wahrscheinlicher werdenden Kalamitäten [besonders sehr fichtenreicher Bestände] als Samenbäume dienen können und zumindest punktuell die Struktur und Diversität der Bestände verbessern. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels ist es aus forstfachlicher Sicht geboten, stabile, resiliente und anpassungsfähige Waldbestände zu schaffen bzw. zu erhalten – dies ist hier aufgrund der fehlenden Mischbaumarten nicht der Fall.

Gleichzeitig muss eingewandt werden, dass sich der starke Wildverbiss nur auf einen Teil des betroffenen Eigenjagdgebietes beschränkt (entspricht grob 5 % der Jagdgebietsfläche) und der größere Teil der EJ Schwarzenbach, jedenfalls auf den für dieses Gebiet durchschnittlichen Standorten und entlang der Haupteinschließungswege ein im Wesentlichen ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis mit vertretbarer Verbissintensität (auch verbissensensible Baumarten wie Bergahorn wachsen teils nur wenig verbissen im Dickungsstadium ein) vorliegt (siehe hierzu auch die Lebensraumbewertung).

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht erscheint es somit schlüssig, wenn man die hohe Verbissbelastung in einem Teilbereich des Jagdgebietes toleriert, wobei aufgrund der sensiblen Schutzwaldstandorte, insbesondere weil hier auch eine hohe Wohlfahrtsfunktion vorliegt, eine Mindestanzahl an Mischbaumarten zu etablieren ist, um die Waldfunktionen auf der Fläche langfristig erhalten zu können (Diversität, Stabilität, Resilienz, Anpassungsfähigkeit; insbesondere als Samenbäume für die nächste Waldgeneration).

Zusammengefasst können aus forstfachlicher Sicht die auf der neu beantragten Wildäsungsfläche entfallenden Waldwirkungen dadurch kompensiert werden, dass Mischbaumarten mit mechanischen Schutzmaßnahmen im Nahbereich eingebracht werden.

Sinnvolle Mischbaumarten sind die standortstypische Vogelbeere und Mehlbeere, Bergahorn. Leichtsamige Pionierbaumarten wie Aspe und Birke können gerade im Fall von Kalamitäten die Ausbildung eines Vorwaldes unterstützen und werden daher ebenfalls befürwortet. Wildobstbaumarten, gerade im Nahbereich der Äsungsfläche, sind ebenfalls sinnvoll. Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich noch stellenweise Rotbuchen, auf die Pflanzung von Rotbuchen kann daher verzichtet werden.

Die Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes werden aus forstfachlicher Sicht für den bergseitigen Teil der beantragten Äsungsfläche (ungefähr 4300 m²) nachfolgend formuliert. In Abstimmung mit dem Revierleiter sind Einzelpflanzen mit mechanischem Schutz (Drahtgeflecht) zu verwenden. Die Alternative wären Zäunungen. Chemischer Verbisschutz (sprühen, streichen) wird aus forstfachlicher Sicht aufgrund des vor Ort extrem hohen Verbissdruckes keinesfalls befürwortet.

Abschließend wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die befristete Rodungsbewilligung zur Schaffung von Wildäsungsflächen dann befürwortet werden kann, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen vorgeschrieben werden, weil damit auf der Fläche Beeinträchtigungen auf die Wirkungen des Waldes hintangehalten werden.

1. Die Lage der befristeten Rodung im Ausmaß von maximal 7.930 m² hat gemäß des per E-Mail vom 03.07.2025 eingereichten Planes mit M 1:2000 zu erfolgen.
2. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum Zweck **der Errichtung und des Betriebes einer Wildäsungsfläche** gebunden.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 24 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Die Rodung für die Flächen ist bis zum **31.12.2040** zu befristen.
5. Bei Entfall des Rodungszweckes oder mit Ablauf der Befristung, wenn keine Verlängerung beantragt/bewilligt wurde, sind die in Anspruch genommenen Flächen mit forstfachlich einwandfreiem Pflanzgut von standortgerechten Laubbaumarten (z.B. Bergahorn, Vogelbeere, Mehlbeere, Rotbuche) mit einer Pflanzdichte von 2500 Stk pro ha wiederzubewalden. Für die Sicherung der Kultur, die Nachbesserung von Pflanzenausfällen sowie die erforderlichen Wild- und Weideschutzmaßnahmen ist zu sorgen.
6. Während der Errichtung und Pflege der Wildäsungsflächen ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
7. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
8. Zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes, insbesondere durch die Entmischung der Baumartengarnitur auf den vor Ort vorliegenden überwiegend

seichtgründigen Carbonatstandorten sind Mischbaumarten mit mechanischem Schutz gegen Wildverbiss wie folgt einzubringen:

- i) Es sind **bis längstens 31.05.2026** mindestens **200 Einzelpflanzen** auf Gst. Nr. 616/467 zu pflanzen und zu schützen.
 - ii) Die einzubringenden Mischbaumarten sind: Vogelbeere, Mehlbeere, Bergahorn und leichtsamige Pionierbaumarten wie Aspe und Birke. Im Bereich der Äsungsflächen sind auch bis max. 40 Stück Wildobstbäume zulässig.
 - iii) Die 200 Einzelpflanzen sind mit stabilem (Schneelast!), ausreichend großem und hohem, rotwildsicheren Schutz zu versehen.
 - iv) Der jeweilige Einzelschutz ist gegebenenfalls zu reparieren oder zu erneuern bis keine Gefährdung durch Schalenwild mehr vorliegt.
 - v) Jede Einzelpflanze ist zu pflegen und nachzubessern; Bedränger aus dem Hauptbestand sind gegebenenfalls zu entfernen um den Einwuchs ins Baumholzalter zu gewährleisten.
 - vi) Die einzelnen Standorte sind zu nummerieren, um das Wiederauffinden und die Pflege zu erleichtern.
9. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen und der Einbringung der Mischbaumarten sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 6/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.